

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in dieser Ausgabe des Newsletters]PUBLICity[- 360° handelt es sich schwerpunktmäßig um die Themen Tourismus, Kultur und Freizeit. Spezifische Fragen, welche Faktoren eine Stadt oder Gemeinde als Kurort determinieren, welche gesetzlichen Regelungen bei der Erhebung von Gästetaxen zu beachten sind und welche Synergieeffekte durch Kurortkonzepte entstehen, werden in dieser Ausgabe aufgegriffen, erläutert und diskutiert.

Gern möchten wir Sie auch in Zukunft über wichtige Entwicklungen und unsere Seminare informieren. Laut DSGVO benötigen wir dafür eine aktuelle Einwilligung von Ihnen: Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail an PUBliCity360@bup-kommunalberatung.de oder melden Sie sich auf www.bup-kommunalberatung.de an.

Mit vielen Grüßen aus Dresden

Patrick Schellenberg

Norbert Fischer

Geschäftsführung der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH

Inhaltsverzeichnis

Neues von der B & P Kommunalberatung S. 1

Aktuelle B & P Projekte S. 1

Schwerpunkt Tourismus, Kultur und Freizeit

Gastbeitrag:

Gästetaxe und Tourismusabgabe – Alter Wein in neuen Schläuchen? S. 2

Gesetzliche Möglichkeiten zur Erhebung von Gästetaxen und Tourismusabgaben S. 4

Kultur – Sport – Freizeit: Gibt es den richtigen Rahmen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben? S. 5

Gastbeitrag:

Der staatlich anerkannte Kurort als gesundheits-touristische Destination S. 8

Saisonkräfte richtig einstellen - Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte im Rahmen des TVöD S. 10

Seminarankündigungen S. 12

So erreichen Sie uns / Impressum S. 15

Neues von der B & P Kommunalberatung

+++ Anstatt der üblichen Weihnachts- bzw. Neujahrspost haben wir uns auch im Jahr 2018 dafür entschieden, mit einer Weihnachtsspende einen gemeinnützigen Verein zu unterstützen. Der [Dresdner Kinderhilfe e. V.](#) fördert und hilft chronisch kranken Kinder und deren Familien. +++

+++ **SAVE THE DATE:** Unser 2. Mitteldeutsches Bauhofferforum findet am 18. September 2019 statt. Nähere Informationen und Einladungen folgen. +++

Aktuelle B & P-Projekte

+++ Rechnungswesen +++

Die B & P Kommunalberatung übernimmt für einen Abwasserbetrieb die Interimsbuchführung und führt, mit Blick auf die Jahresabschlusserstellung, die Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung durch.

+++ Kalkulationen +++

Für eine Kommune in Mecklenburg-Vorpommern konnte die Erstellung mehrerer Gebühren- und Entgeltkalkulationen abgeschlossen werden. Unser Know-how bewiesen wir bei diversen Kalkulationen, wie bei der Erhebung von Entgelten für Märkte, Volksfeste und Sondernutzungsgebühren.

+++ Bauhöfe +++

Im Frühjahr beginnen mehrere Organisations- und Wirtschaftlichkeitsanalysen kommunaler Bauhöfe. In einem Projekt geht es um verschiedene Formen der interkommunalen Zusammenarbeit.

+++ Kosten- und Leistungsrechnung +++

Die B & P Kommunalberatung entwickelt für eine Große Kreisstadt ein ganzheitliches Konzept für die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und begleitet dessen Umsetzung. Ein erster Baustein wird die Einführung der KLR im Immobilienmanagement sein.

+++ Stellenbewertung +++

Mit der Einführung der neuen Entgeltordnung im TVöD-VKA hat die Stellenbewertung eine ganz neue Dynamik bekommen. So dürfen wir eine Große Kreisstadt unterstützen, ihre Stellenbewertungen zu überprüfen.

+++ Organisationsuntersuchung +++

In einer Kommune in Sachsen-Anhalt haben wir begonnen, die Finanzverwaltung näher zu untersuchen. Im Hinblick auf die Doppik-Einführung wird überprüft, ob die Strukturen und Abläufe innerhalb der Finanzverwaltung auch den doppelischen Anforderungen entsprechen.



Schwerpunkt Tourismus, Kultur und Freizeit

Gästetaxe und Tourismusabgabe – Alter Wein in neuen Schläuchen?

Gastbeitrag von Herrn Dr. Sven Kreuter, tätig als Rechtsanwalt in der auf Verwaltungsrecht spezialisierten Kanzlei Füßler & Kollegen in Leipzig. Weitere Informationen unter www.fuesser.de.

Mit Gesetz vom 26. Oktober 2016 wurde Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, von den im Gemeindegebiet übernachtenden Touristen eine Gästetaxe nach § 34 SächsKAG zu erheben bzw. von Personen, denen durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, eine Tourismusabgabe nach § 35 SächsKAG einzufordern. Zuvor bestand lediglich die Möglichkeit, Kurtaxe oder Fremdenverkehrsabgabe zu erheben. Welche Möglichkeiten ergeben sich daher durch die Neuregelung und was muss beachtet werden?

Ausweitung der Kommunen mit Berechtigung zur Abgabenerhebung

Nach § 34 SächsKAG a.F. konnten nur Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden Kurtaxe erheben. Die durch die

Erhebung der Kurtaxe gewonnenen finanziellen Mittel durften nur zweckgebunden für die im Gesetz benannten, kulturellen Zwecke verwendet werden (§ 34 I 2 SächsKAG a.F.). Gleiches galt für die Fremdenverkehrsabgabe nach § 35 SächsKAG a.F.

Als Kurorte und Erholungsorte kamen dabei nur diejenigen, wenigen Städte und Gemeinden in Betracht, die nach dem Sächsischen Gesetz über die staatliche Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten im Freistaat Sachsen (SächsKurG) anerkannt waren und in einer Liste des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geführt wurden. Sonstige Fremdenverkehrsgemeinden waren nach der Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 2014 (Az. 5 C 1/14) zur Landeshauptstadt Dresden nur solche Gemeinden, die – ähnlich den Kur- und Erholungsorten – durch den Fremdenverkehr maßgeblich geprägt und charakterisiert werden. Das war bei der Landeshauptstadt nicht der Fall.

Dieses Manko hat der Gesetzgeber nun beseitigt, indem er allen Kommunen die Erhebung von Gästetaxe und Tourismusabgabe erlaubt. Zudem

hat der Gesetzgeber in § 7 III SächsKAG ein Kumulationsverbot eingeführt: Die Gemeinden müssen sich entscheiden, ob sie eine Steuer auf Übernachtungen oder Abgaben nach §§ 34, 35 SächsKAG erheben. Ein Nebeneinander dieser Abgaben ist demnach ausgeschlossen.

Geblieben ist die Rechtsnatur der Abgabe als Beitrag mit einer Zweckbindung des Aufkommens. Die Gästetaxe wird im Wesentlichen von Übernachtungsgästen erhoben, die Tourismusabgabe von Personen und Unternehmen, die wirtschaftlich vom Tourismus profitieren, wie zum Beispiel die Gastronomen.

Refinanzierbarer Aufwand

Mit der Gästetaxe können Kosten, die für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und für die, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote entstehen, refinanziert werden. Das setzt voraus, dass die Gemeinde solche Kosten hat und diese auch ermitteln kann. Letztlich ist dafür also eine Kalkulation erforderlich. Gleiches gilt für die Tourismusabgabe.

Hauptproblem ist dabei die gesetzliche Formulierung „zu touristischen Zwecken“. Darunter sollen keine Einrichtungen fallen, die der allgemeinen Daseinsvorsorge dienen und bei denen der Tourismuszweck nicht vordergründig ausgeprägt ist. Bei vielen Einrichtungen, wie zum Beispiel Theatern, Museen, Nahverkehr etc. handelt es sich aber um eine Mischnutzung. Die Einrichtungen werden nicht allein für den Tourismus vorgehalten, wenngleich sie auch diesem dienen mögen und für ihn vorteilhaft sind. Unklar ist daher, ob in solchen Fällen einer nicht eindeutigen hervorstechenden Nutzung einer Einrichtung durch Touristen überhaupt eine Berücksichtigung der Kosten – wenn auch nur anteilig – möglich ist. Hier dürfte das Hauptproblem der Neuregelung liegen, nämlich in der sauberen Ermittlung des (ausschließlich) touristisch veranlassten Kostenaufwandes. Dazu schweigt das Gesetz.

Beim Nahverkehr führen die bloße Existenz eines solchen und seine Nutzung durch Touristen ebenfalls nicht zu einem zur Abgabenerhebung berechtigenden Aufwand. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Kommune durch besondere

Angebote nur für Touristen nachweisbare Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen hat.

Ungeklärt ist auch, ob eine Gästetaxe nicht auch auf Übernachtungen in Privatquartieren (bei Freunden, Verwandten) zu erheben ist. Das legt der Gleichheitssatz nahe: Die Gästetaxe ist eine Abgabe mit Vorteilsausgleichsfunktion und der Vorteil für die Nutzung touristischer Angebote hängt nicht von der Art der Übernachtung ab. Die praktische Durchführung dessen würde sich freilich als schwierig erweisen.

Die Neuregelung hat damit diverse Fragen aufgeworfen, die nun wohl die Rechtsprechung beantworten muss. Wer eine solche Abgabe neu einführen möchte, wird daher um eine fachkundige Beratung nicht herumkommen.

Alternative Bettensteuer?

Geht es allein darum, Touristen an der Finanzierung des Gemeinwesens zu beteiligen, dann kann dies auch mit einer Steuer auf Übernachtungen geschehen, welche über die Beherbergungsbetriebe eingenommen wird. Die Zulässigkeit solcher Steuern ist in der Rechtsprechung geklärt. Sie bieten zudem den Vorteil, dass die Steuer als fester Prozentsatz des Übernachtungspreises festgelegt werden kann, der Gast im Steigenberger somit mehr zahlt als in der Jugendherberge. Der Nachteil ist freilich, dass berufsbedingte Übernachtungen nicht steuerbar sind bzw. in diesen Fällen die Steuer auf Antrag zu erstatten ist.



Dr. Sven Kreuter
Rechtsanwalt



Gesetzliche Möglichkeiten zur Erhebung von Gästetaxen und Tourismusabgaben

Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der auch im Freistaat Sachsen den vor Ort ansässigen Unternehmen entlang der gesamten mittelbaren und unmittelbaren Wertschöpfungskette Vorteile verschafft. Es profitieren vom Tourismus nicht nur unmittelbar die Hotels und Gastronomiebetriebe, sondern mittelbar eine weitaus größere Gruppe an Unternehmen, wie z. B. Fuhrunternehmen, Lebensmittelhändler, Handwerker, Hausmeisterdienste.

Dies gilt zum einen für Urlaubs- und Geschäftsreisende, welche länger in der Stadt verweilen und dafür Unterkunftsbetrieb in Anspruch nehmen, zum anderen ebenso für Tagestouristen und Tagesgeschäftsreisende.

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für zu touristischen Zwecken durchgeführte Veranstaltungen entstehen der Kommune regelmäßig Kosten. Dies können Personalkosten der Verwaltung und des Bauhofes, damit einhergehende Verwaltungsgemeinkosten, Sach- und Betriebskosten sowie Gebäude- und Grundstücksbewirtschaftungskosten für tourismusrelevante Gebäude und Grundstücke sein. Desweiteren stellen ebenfalls kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für touristisch genutzte und sich im Eigentum der Kommune befindlichen Anlagegüter tourismusrelevante Kosten dar.

Die Finanzierung des Tourismus muss daher von allen Profiteuren getragen werden. Das sind einerseits die Kommunen, andererseits die Tages- bzw. Übernachtungsgäste sowie die tourismusrelevanten Unternehmen, welche mittel- oder unmittelbar vom Tourismus profitieren.

Das sächsische Kommunalabgabengesetz (KAG) sieht die Möglichkeit der Erhebung einer Gästetaxe (§ 34 SächsKAG) sowie die Erhebung einer Tourismusabgabe (§35 SächsKAG) vor.

Die Gästetaxe wird gem. § 34 Abs. 3 SächsKAG von Einrichtungen erhoben, welche Personen gegen Entgelt beherbergen, zu Heil- oder Kurzwecken betreuen, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz betreiben. Da diese Abgabe regelmäßig über das Übernachtungsentgelt an die Übernachtungsnutzer weitergegeben werden, tragen also nur solche

Beherbergungsbetriebe und Gäste zur Finanzierung des Tourismus bei, welche auch in der Tourismusgemeinde Übernachtungsmöglichkeiten anbieten bzw. diese in Anspruch nehmen. Tagesgäste sowie weitere mittelbare tourismusrelevante Betriebe sind nicht mit in die Finanzierung eingebunden.

Kurorte und anerkannte staatliche Erholungsorte können diese Abgabe gem. § 34 Abs. 1 SächsKAG auch weiterhin als Kurtaxe bezeichnen.

Die Höhe der Gäste- bzw. Kurtaxe wird in einer Kalkulation mittels Division der umlagefähigen Kosten durch die veranschlagte Summe aller Maßstabseinheiten (Zahl der Übernachtungen) ermittelt.



Anders verhält es sich bei der Erhebung einer Tourismusabgabe. Gem. § 35 Abs. 1 SächsKAG können Gemeinden zur Finanzierung des Tourismus eine Abgabe von selbständig Tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen im Tourismusgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erheben.

Dafür werden diese Unternehmen und deren Umsatzwerte statistisch erfasst und deren Vorteilssatz (tourismusbedingter Anteil am Umsatz) durch Schätzung unter Wahrscheinlichkeits-erwägungen ermittelt. Zusammen mit dem Mindestgewinnsatz und dem Abgabensatz wird die Tourismusabgabe berechnet. Für die Festsetzung des Abgabensatzes bedarf es hierbei einer ordnungsgemäßen Kalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Trotz des höheren Verwaltungsaufwandes, sämtliche mittel- und unmittelbaren Unternehmen zu erfassen und für eine Datenauskunft zu kontaktieren, stellt die Erhebung einer Tourismusabgabe eine breitere und damit fairere Inanspruch-

nahme aller Profiteure dar und bezieht auch die Tagesgäste mit ein.

Für weitere Fragen sowie einer beratenden Tätigkeit zur Durchführung einer Kalkulation einer Gästetaxe oder einer Tourismusabgabe stehen Ihnen unsere Mitarbeiter jederzeit gern zur Verfügung.

Selbstverständlich beachtet die B & P Kommunalberatung hierfür die Rechtsprechung und gesetzlichen Besonderheiten in den jeweiligen Bundesländern.



Doreen Lorenz
Abteilungsleiterin | M.A.



Kultur – Sport – Freizeit: Gibt es den richtigen Rahmen zur Erfüllung freiwilliger Auf- gaben?

Was macht eine Stadt oder Gemeinde lebenswert? Was unterscheidet sie von anderen Kommunen gleicher Größenordnung? Die Antworten auf diese Fragen beziehen sich nicht selten auf Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand betrieben werden. Dazu zählen Kultureinrichtungen wie Museen, Veranstaltungsstätten und Kulturhäuser. Daneben prägen Sportstätten als Sport- und Mehrzweckhallen oder auch Hallen- und Freibäder das Bild einer Stadt bzw. Gemeinde. Im Bereich Freizeit und Tourismus bestehen weitere Einrichtungen der touristischen Infrastruktur. Dazu zählen oft Tourist- und Gästeinformationen, Aussichtspunkte, Parkanlagen und Gärten, Tierparks oder andere Einrichtungen regionaler Spezifika.



Gerade im ländlichen Raum werden auch Erwartungen zur Aufgabenerfüllung an die Kommune herangetragen, vor allem wenn kein leistungsfähiger privater Dritter verfügbar ist. Dann sind Kommunen auch mal indirekt am Betrieb einer Gaststätte oder eines Campingplatzes beteiligt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass Städte und Gemeinden sich auch künftig mit derartigen Aufgabenbereichen auseinandersetzen müssen. Allen genannten Bereichen ist häufig gemein, dass sie von hohem politischem und öffentlichem Interesse sind und auf der anderen Seite dauerhaft aus dem kommunalen Haushalt bezuschusst werden müssen. Es stellt sich daher die Frage nach einer angemessenen Steuerung (Controlling) und nach der wirtschaftlichsten Betriebsform.

Der nachfolgende Beitrag widmet sich der Findung einer wirtschaftlich leistungsfähigen Betriebs- und Organisationsform.

Grundsätzlich lassen sich vier Formen des Betriebes unterscheiden:

1. rechtlich und wirtschaftlich unselbständiger Betrieb im Rahmen des Haushaltes (auch Regiebetrieb)
2. wirtschaftlich selbständiger und rechtlich unselbständiger Betrieb (Eigenbetrieb)
3. wirtschaftlich und rechtlich selbständiger Betrieb (GmbH, gGmbH, Stiftung)
4. Betrieb in interkommunaler Zusammenarbeit (Zweckverband, GmbH, gGmbH)

Einige Bundesländer kennen noch die Anstalt des öffentlichen Rechts (ÄöR) auf kommunaler Ebene, die in Sachsen aber nicht gesetzlich verankert ist. Grundsätzlich ist außerdem zwischen öffentlich-rechtlichen (z. B. Eigenbetrieb, Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationsformen (z. B. GmbH) zu unterscheiden. Beide Formen können auch kombiniert werden, indem bspw. ein Zweckverband seine Aufgaben einer Betriebsgesellschaft in Form einer GmbH überträgt. Ob eher eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Organisationsform geeignet ist, hängt von der konkreten Aufgabe und der Betrachtung im Einzelfall ab.

Nicht wenige Kommunen stehen heute vor der Frage, ob die oft in den 1990er Jahren getroffenen Entscheidungen zum Betrieb von Einrichtungen noch den Anforderungen der dauerhaften Leistungsfähigkeit genügen, oder ob strukturelle Anpassungen erforderlich sind. Der Veränderungsdruck erwächst dabei aus verschiedenen Richtungen. Er kann von Seiten der Nutzer aufgrund veränderter Anforderungen oder Erwartungen, von Seiten der Politik aufgrund bestimmter strategischer Ziele oder aus der Verwaltung heraus aufgrund organisatorischer und finanzieller Erwägungen erwachsen. Auch die Durchführung von Betätigungsprüfungen der örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden kann einen Veränderungsdruck erzeugen.

Die Gestaltung von Strukturen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben ist eine komplexe Aufgabe. So geht es neben organisatorischen und finanziellen Aspekten aus betriebswirtschaftlicher Perspektive auch um eine Vielzahl rechtlicher und steuerlicher

Fragestellungen. In rechtlicher Hinsicht spielen bspw. das Gesellschaftsrecht, das Beihilferecht, das Vertragsrecht, das Vergaberecht und kommunalrechtliche Fragen eine Rolle. In steuerlicher Hinsicht geht es um die Gestaltung von Dienstleistungsverträgen und die Bemessung von Entgelten für solche Verträge, um Vermögensübertragungen und um Zuschüsse und Gewinnausschüttungen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Jeder strukturellen Veränderung sollte eine sorgfältige Analyse vorausgehen. Im Rahmen einer solchen Analyse muss die wirtschaftliche Lage der konkreten Einrichtung genau analysiert werden, unabhängig von der Fragestellung ob die Einrichtung Teil des kommunalen Haushaltes oder bspw. in Form einer GmbH organisiert ist. Dabei handelt es sich zunächst um eine Bewertung der Finanz- und Ertragslage und den Vergleich mit ähnlichen Einrichtungen anderer Kommunen. Vor allem sind hier auch die Zuschussbedarfe von Bedeutung, ggf. muss eine vereinfachte Spartenrechnung durchgeführt werden.

Nicht selten geht es bei derartigen Analysen auch um Investitions- und Instandhaltungsbedarfe. Unerlässlich ist in diesem Zusammenhang die Analyse des Leistungsspektrums, bspw. von Besucherzahlen, Veranstaltungen, Öffnungszeiten, Eintrittspreisen etc. Ein weiterer wesentlicher Betrachtungspunkt sind organisatorische Fragestellungen. Diese beziehen sich auf die interne Organisation der Einrichtung, die Führungs- und Leitungsstruktur, die Einbindung in die Organisation der Verwaltung bzw. Muttergesellschaft und die Steuerung durch das Beteiligungsmanagement der Stadt bzw. Gemeinde.

Im nächsten Schritt erfolgt unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Prämissen die Erarbeitung eines Soll-Konzeptes. Hierbei sollten auch die Erwartungen der Nutzer bzw. Bürger und der politischen Gremien in Stadt- oder Gemeinderat einfließen. Häufig werden dann mehrere Varianten untersucht und es gilt unter Beachtung aller rechtlichen Gegebenheiten eine wirtschaftliche optimale Zielvariante zu erarbeiten. Das ist i. d. R. eine Projektarbeit über mehrere Monate, bei der auch Steuerberater und Rechtsanwälte einbezogen werden müssen.

Aus Sicht der Kommune ist wichtig, dass die gesteckten Ziele im Hinblick auf ein kulturelles, sportliches oder touristisches Angebot erreicht und gleichzeitig die wirtschaftlichen Risiken bzw. Zuschussbedarfe kalkulierbar und steuerbar bleiben.

Bei der Suche nach leistungsfähigen Strukturen sollten gerade im kulturellen, sportlichen und touristischen Bereich die Perspektiven über die eigene Kommune hinaus erweitert werden. Dieses Erfordernis ergibt sich schon daraus, dass die betroffenen Einrichtungen häufig auch in einem hohen Maß von Bürgern genutzt werden, die nicht der eigenen Kommune zuzurechnen sind. Im sportlichen und kulturellen Bereich stellt sich dann die Frage, ob es nicht sinnvoll oder gar nötig ist, die benachbarten Kommunen an der Finanzierung derartiger Einrichtungen zu beteiligen. Hier eröffnet sich ein weiterer Gestaltungsspielraum für interkommunale Zusammenarbeit, die in einem Zweckverband oder einer gemeinsamen GmbH münden kann. Auch der Freistaat Sachsen bietet bspw. über das Sächsische Kulturraumgesetz (SächsKRG) oder verschiedene Fachförderrichtlinien Finanzierungsmöglichkeiten, die es zu nutzen und zu gestalten gilt.

Im Ergebnis und mit Blick auf die Erfahrung aus verschiedenen Beratungsprojekten in diesem Kontext lässt sich festhalten: Den einen richtigen Rahmen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben gibt es nicht – es kommt darauf an. Unstrittig ist aber, dass die freiwilligen Aufgaben als ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Aufgabenerfüllung erhalten und weiterentwickelt werden sollten, aber gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung erhöht werden muss. Strukturelle Veränderungen in der Betriebsform können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.



Dr. Christoph Trumpp

Abteilungsleiter | Dr. rer. Pol.



Der staatlich anerkannte Kurort als gesundheitstouristische Destination

Die öffentliche Hand im Spannungsfeld der Erfüllung der Vorgaben der Kurortgesetzgebung und komplexer Herausforderungen der touristischen Umwelt.

Gastbeitrag von Frau Michaela Ziegenbalg, tätig als Dozentin für Gesundheitstourismus und SPA an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn.

Zehn Jahre nach der staatlichen Anerkennung verteidigen die Kurorte ihre Prädikate

Die Anerkennung der Kurorte und Erholungsorte im Freistaat Sachsen erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) auf der Grundlage des Sächsischen Kurortgesetzes (SächsKurG). Die staatliche Anerkennung ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden, die in der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort im Freistaat Sachsen (ANVO SächsKurG) geregelt sind. Nach Ablauf von zehn Jahren wird geprüft, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vor

liegen. Die für den Erstantrag einzureichenden Unterlagen sind sehr umfangreich. Für Wiederholungsprüfungen ist gemäß Verwaltungsvorschrift zur Anerkennungsverordnung gemäß Sächsisches Kurortgesetz (VwV ANVO SächsKurG) ein reduzierter Umfang vorgegeben, unter anderem eine Entwicklungsbilanz seit letzter Prädikatisierung mit Stand der Umsetzung und Fortschreibung der bisherigen Entwicklungskonzeption. Hierzu werden die ursprünglichen Kurortentwicklungskonzepte fortgeschrieben, in manchen Kurorten auch auf höhere Prädikate ausgerichtet.

Kurortkonzepte werden nicht nur als Pflichtaufgabe verstanden

Der Prädikatisierungsprozess wird nicht nur als eine verbindliche Pflichtübung angesehen. Vielmehr nutzen die Kurorte diesen Prozess als Anlass, um bisherige Entwicklungen kritisch zu hinterfragen, Abläufe zu beleuchten und die Kurorte an der einen oder anderen Stelle neu aufzustellen. Sie verstehen die Kurortkonzepte nicht nur als wesentlichen Bestandteil des Prädikatisierungsantrages, sondern auch als strategische touristische Planung mit einem Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren. Je eigenständiger und unbeeinflusster die Destination

entwickelt werden kann, umso besser lässt sich diese mit einem scharfen Profil in der Kommunikation platzieren. Die Ergebnisse der Evaluierung der ursprünglichen Kurortkonzepte fließen daher genauso in die Fortschreibung der Konzepte ein wie veränderte Rahmenbedingungen und neue Markttrends. Um die Fortschreibung auf eine breite Basis zu stellen, werden alle an der Kurortentwicklung und am Tourismus beteiligten Partner eingebunden.

Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit aufgrund partnerschaftlicher Umsetzung der Konzepte

Aktueller Handlungsbedarf besteht in den Kurorten in folgenden Bereichen:

- **Kurort-Managementkompetenz** (starke Management- und Finanzierungsstrukturen): partnerschaftlich, nachhaltig, ökonomisch ausgeglichen
- Strategische **Profilierung** & Spezialisierung (Indikationen, Zielgruppen, Themen, Storys): einzigartig, eindeutig, wahrnehmbar & von allen gelebt
- Profilspezifisches **Erlebnisraumdesign** und **Infrastruktur**: markt- und zielgruppengerecht, erlebnisorientiert, generationenübergreifend, barrierefrei, nachhaltig
- Profilspezifische **Angebotsvielfalt**: markt- und zielgruppengerecht & konsequent
- **Vernetzung** aller Akteure (auch mit Kunden) & Zugriff für Alle: inhaltlich, räumlich, mobil & marktgerecht sowie nachhaltig
- **Zugänglichkeit für Alle**: übergreifende Barrierefreiheit, (nicht nur Infrastruktur)
- **Interne Identität** und „Wir-Gefühl“ aller Beteiligten: starkes, stolzes und hoch qualifiziertes internes Netzwerk, Interessenvertretung und Nutzenstiftung aufgrund kommunikativer Organisation und Netzwerkmanagement
- Strategisches **Marketing**: Erlebnismarketing, „Reiseanlässe“, Cross Promotion
- Interkommunale **Kooperation** und regionale Netzwerke

Professionelles Destinationsmanagement versteht sich als Koordinator der Kurort-Marke

Es ist eine starke kommunale Struktur notwendig, die die Prozesse des Kurortes koordinierend steuert und dafür sorgt, dass das Versprechen der Destinationsmarke für den Kunden nicht erst vor Ort, sondern im gesamten Planungs- und Reise-Prozess erlebbar ist. Das Destinationsmanagement verfolgt als übergeordnete Struktur die Aufgabe, den Austausch und die Zusammenarbeit von Leistungsträgern (Therme, Kurmittelhaus, Hotel-lerie, Gastronomie, touristische Angebote) zu fördern und eine homogene Kommunikation zu gewährleisten. Primäre Ziele sind die Stärkung der gesamten touristischen Wertschöpfungskette und

die Positionierung einer starken einzigartigen Destination mit unverwechselbaren Merkmalen unter Beachtung der Einbindung in die touristische Region und die Landesmarketingstrategie.



Michaela Ziegenbalg

Dipl.-Kffr. |Tourismus- und Kurortberatung



Saisonkräfte richtig einstellen - Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte im Rahmen des TVöD

Im Bereich Tourismus Kultur und Sport stellt sich immer wieder die Frage der richtigen Anstellung von saisonalen Arbeitskräften: Sind die Kassiererin und der Rettungsschwimmer im Freibad kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte? Wie verhält es sich bei Betreuungspersonal oder Servicekräften? Und was ist mit zusätzlichen Mitarbeitern im Bauhof?

Abgesehen von Besonderheiten bei Steuern und Sozialabgaben gelten kurzfristig und geringfügig Beschäftigte als Teilzeitarbeitnehmer. Zum Verbot der Diskriminierung von Teilzeitkräften nach § 4 Abs. 1 TzBfG dürfen diese gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden. Daher gelten für Teilzeitkräfte alle regulären Ansprüche eines in Vollzeit tätigen Arbeitnehmers.

Das Hauptmerkmal bei **geringfügig Beschäftigten** ist die stark reduzierte Stundenanzahl, die sie von anderen Arbeitnehmern unterscheidet. Als geringfügig Beschäftigte gelten nach § 8 SGB IV Beschäftigte, deren Einkommen pro Monat 450,00 EUR nicht überschreitet. Alternativ muss das Gesamteinkommen in der Jahresbetrachtung unter der Höchstgrenze von 5.400,00 EUR bleiben. Solche Tätigkeiten finden sich vermehrt im nachgeordneten Bereich der Verwaltung. So können beispielsweise Aufsichtskräfte im Museum oder Mitarbeiter der Bibliothek geringfügig eingestellt werden.

Der Geltungsbereich des TVöD umfasst geringfügig Beschäftigte, wodurch diese uneingeschränkte Ansprüche auf anteiliges Entgelt entsprechend § 24 Abs. 2 TVöD haben. Dies bedeutet in der Praxis, dass

1. geringfügig Beschäftigte nach §§ 12 und 13 TVöD einzugruppieren sind und
2. die maximale Stundenanzahl pro Monat über den Stundensatz des anteiligen Entgeltes individuell errechnet werden muss, um die Höchstgrenze des Einkommens nicht zu überschreiten.

Das heißt, je höher die Wertigkeit der Stelle ist, die ein geringfügig Beschäftigter besetzen soll, desto weniger Stunden kann dieser in Summe arbeiten. Hervorzuheben ist, dass für geringfügig Beschäftigte im TVöD auch der Anspruch auf anteilige

Jahressonderzahlung besteht. Das Gesamteinkommen - also Entgelt zuzüglich der Jahressonderzahlung - darf monatlich 450,00 EUR bzw. die Höchstgrenze von 5.400,00 EUR in der Jahresbetrachtung nicht überschreiten. Daher muss der Anteil pro Stunde der Jahressonderzahlung ermittelt werden. Das Gesamtentgelt je Stunde ergibt sich demnach aus den auf den Stundensatz heruntergebrochenen Werten des Entgeltes und den der Jahressonderzahlung.

Des Weiteren haben geringfügig Beschäftigte Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 22 TVöD bei Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft. So gelten die allgemeinen Rechte bezüglich Elternzeit und Mutterschutz. Geringfügig Beschäftigte haben vollen Urlaubsanspruch. Der Urlaubsanspruch gilt für die Beschäftigten entsprechend ihrer Arbeitstage und Stunden. Zudem gelten die regulären Kündigungsfristen des TVöD.



Geringfügig Beschäftigte sind nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Wichtig ist hierbei, dass für die Sozialversicherungspflicht das Entstehungsprinzip gilt. Berechnungsgrundlage ist also nicht das tatsächlich gezahlte Entgelt. Ausschlaggebend ist der Anspruch auf Entgelt, der durch die Anstellung für den Beschäftigten entsteht. Wird die Voraussetzung für geringfügig Beschäftigte nicht mehr erfüllt, also die Einkommenshöchstgrenze überschritten, so muss der Arbeitgeber die Beiträge nachzahlen. Dies kann bis vier Jahre rückwirkend eingefordert werden. Bei Einmalzahlungen, wie den Jahressonderzahlungen, gilt das Entstehungsprinzip. Diese Auszahlungen werden nur berechnet, wenn der Beschäftigte diese tatsächlich auch ausgezahlt bekommt. Hier muss im Vorfeld eine korrekte Errechnung des Stunden-

satzes erfolgen, um nicht die Höchstgrenze zu überschreiten.

Bei einer Anstellung als geringfügig Beschäftigten leistet der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe. Durch das Zahlen der Abgabe entsteht jedoch kein Versicherungsschutz für die Beschäftigten bezüglich der Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

Eine Versicherungspflicht besteht bezüglich der Rentenversicherung mit einem Eigenanteil des Beschäftigten. Auf Antrag ist auch hier eine Befreiung möglich. Im Falle der Beitragsbefreiung erhält der Beschäftigte das gesamte Entgelt abgabefrei. Der Arbeitgeber zahlt einen pauschalen Beitrag unabhängig einer Befreiung des Beschäftigten.

Bei einer Anstellung von Studierenden als geringfügige Beschäftigte trifft das gleiche Verfahren bei der Einstellung und Vergütung zu. Ausgenommen davon ist eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft, welche separat im TVöD geregelt ist.

Das Hauptmerkmal **kurzfristig Beschäftigter** ist, dass deren Tätigkeit von Anfang an klaren zeitlichen Begrenzungen unterliegt. Die Gesamtdauer beträgt maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Jahres (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Der Geltungsbereich des TVöD regelt, dass dieser Tarifvertrag für kurzfristig Beschäftigte nicht anwendbar ist (§ 1 Abs. 2 Buchst. m). Ein Anspruch auf Jahressonderzahlung oder Leistungsentgelt entfällt somit. Die Ansprüche auf bezahlten Urlaub, Entgeltfortzahlung und Kündigungsschutz gelten uneingeschränkt nach geltendem Arbeitsrecht. Für kurzfristig Beschäftigte werden die Vereinbarungen in einem individuellen Arbeitsvertrag festgelegt. Alternativ genügt ein Nachweis über die wesentlichen Arbeitsbedingungen. Die Höhe des Entgelts ist bei kurzfristig Beschäftigten unbegrenzt. So können Projektmitarbeiter im Museum deren Anstellung die maximale Dauer nicht überschreiten als kurzfristig Beschäftigte eingestellt werden.

Für kurzfristig Beschäftigte müssen keine Sozialversicherungsbeträge gezahlt werden. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Umlagen fallen regulär an. Steuerbeträge werden individuell nach der entsprechenden Steuerklasse berechnet. Das Zahlen einer Pauschale ist nur in besonderen Fällen möglich.

Neben einer Hauptbeschäftigung können Arbeitnehmer grundsätzlich bei einem anderen Arbeitgeber einer geringfügigen oder kurzfristigen

Tätigkeit nachgehen. Diese Tätigkeit muss beim Hauptarbeitgeber angezeigt und teilweise auch genehmigt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der TVöD bei geringfügig Beschäftigten anzuwenden ist und eine Eingruppierung vorgenommen werden muss (§ 12 TVöD). Entsprechend der Entgeltgruppe werden das anteilige Entgelt und die maximale Wochenstundenzahl berechnet. Dies bedeutet, dass je höher die Eingruppierung der Beschäftigten ist, desto geringer ist die maximal mögliche Wochenstundenzahl, um die Einkommenshöchstgrenze nicht zu überschreiten. Bei kurzfristig Beschäftigten greift der TVöD hingegen nicht. Hier werden individuelle Arbeitsverträge mit entsprechenden Konditionen vereinbart. Wird eine Tätigkeit in einem Zeitraum unter drei Monaten ausgeführt gilt diese als kurzfristige Beschäftigung. Geht eine Tätigkeit über drei Monate hinaus und entspricht den Kriterien einer geringfügigen Tätigkeit, greift der TVöD. Bei Saisonkräften wie beispielsweise Hilfskräften im Bauhof zur Unterstützung im Winterdienst oder im Hausmeisterservice ist somit die Dauer der Tätigkeit ausschlaggebend für die richtige Wahl des Beschäftigungsverhältnisses.



Janette Höhlig
Beraterin | Dipl.-Kaufrau



Unsere nächsten Seminare im B & P Forum am Beutlerpark Dresden

Auf dem Laufenden bleiben, sich über neue Entwicklungen informieren, praktische Fragen klären und in Erfahrungsaustausch treten: All das bieten unsere Seminare, die im B & P Forum am Beutlerpark Dresden stattfinden. Das Teilnahmeentgelt beträgt 140 EUR pro Person/Tag.

Workshop zur Erstellung einer Friedhofskalkulation

Ein Trauerfall kostet den Angehörigen nicht nur Kraft, sondern ist auch mit vielen Entscheidungen in kurzer schwieriger Zeit verbunden. Daher ist es wichtig, die Friedhofsgebührenkalkulation transparent, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten. Grundlegend sollten hierfür sowohl betriebswirtschaftliche Grundsätze als auch rechtlichen Anforderungen Berücksichtigung finden. Hinzu kommen die örtlichen Verhältnisse des jeweiligen Friedhofs, die oft eine speziell angepasste Kalkulation erfordern.

Zu betrachten viele Aspekte: Welche Kosten sind ansatzfähig und welche nicht? Wie wird sichergestellt, dass die Prinzipien der Kostendeckung, der Gleichheit und der Äquivalenz gewährleistet sind? Worauf muss geachtet werden, damit die Kalkulation einen rechtssicheren Bestand aufweist? Wie müssen Überhangflächen und Grünflächen behandelt werden? Wie berechnet sich der grünpolitische Wert?

Diese und andere Fragen wollen wir mit Ihnen gemeinsam besprechen und anhand einer Beispielkalkulation in Excel Schritt für Schritt beantworten.

Benötigte Arbeitsmittel: Laptop mit Anwendungssoftware MS Excel Grundkenntnisse der Anwendungssoftware MS Excel werden vorausgesetzt.

Zielgruppen: Mitarbeiter/-innen der Kommunalverwaltung, die im Bereich des Friedhofwesens tätig sind.

Termin: 14. März 2019
09:00 bis 16:00 Uhr

Black Box Prüfungsbericht: Wie mit dem Prüfbericht umgehen?

Die Prüfung ist überstanden und der Prüfbericht liegt nun vor. In unserer Beratungspraxis erleben wir es immer wieder, dass Unsicherheiten im Umgang mit den Prüfungsfeststellungen existieren. Häufig stellt sich jedoch die Situation beim genauen Lesen des Prüfberichtes handhabbar dar.

Der Workshop zeigt auf, wie ein Prüfbericht richtig gelesen wird, welche Bedeutung die einzelnen Feststellungen haben und wie am besten damit umgegangen wird.

Zielgruppen: Anlagenbuchhalter/-innen, Rechnungsprüfer/-innen und Mitarbeiter/-innen der Geschäftsbuchhaltung, die mit Buchhaltungsaufgaben im Bereich des Anlagevermögens und der Sonderposten betraut sind.

Termin: 28. März 2019
10:00 bis 14:00 Uhr

Gebühr: 80 EUR pro Teilnehmer

Die richtige Eröffnungsbilanzkorrektur – Theorie und Praxis (mit IFRSachsen.Ki-Sa)

In Kooperation mit der Kommunalen Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)

Im Seminar erfahren die Teilnehmer, welche Arbeiten bezüglich anstehender Korrekturbuchungen auf Grundlage der örtlichen oder der überörtlichen Prüfung durchzuführen sind. Es erfolgt sowohl die theoretische Visualisierung möglicher Eröffnungsbilanzkorrekturen einschließlich Hinweisen zur Dokumentation als auch die praktische Korrekturbuchung im **IFRSachsen.Ki-Sa** zur Veranschaulichung. Die gewählten Beispiele basieren aus sächsischen Prüfberichten der örtlichen sowie überörtlichen Prüfungen.

Zielgruppen: Anlagenbuchhalter/-innen, Rechnungsprüfer/-innen und Mitarbeiter/-innen der Geschäftsbuchhaltung, die mit der Korrektur der Eröffnungsbilanz betraut sind.

Termin: 11. April 2019
09:00 bis 16:00 Uhr

Zeit zum Abgeben: Ist mein Jahresabschluss vollständig?

Der Jahresabschluss ist erstellt und soll zur Prüfung an die örtliche Prüfung übergeben werden. Nun stellt sich die Frage, ob alle jahresabschluss-relevanten Sachverhalte Berücksichtigung fanden. Oftmals ist den einzelnen Fachbereichen nicht bewusst, dass auch von ihnen entsprechende Zuarbeiten erforderlich sind.

Wir geben Ihnen einen Überblick über die in den einzelnen Bilanzpositionen zu beachtenden Aufgaben, um einen vollständigen Jahresabschluss zu gewährleisten. Sie erhalten zudem Checklisten, die Ihnen bei der grundsätzlichen Erstellung des Jahresabschlusses helfen.

Zielgruppen: Fach- und Führungskräfte aus Finanzverwaltungen und Fachämtern, Bedienstete, die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse mitwirken.

Termin: 21. Mai 2019
09:00 bis 16:00 Uhr

Zur Anmeldung:

Anmeldungen senden Sie bitte an kanzlei@bup-kommunalberatung.de. Melden Sie sich jetzt an und sichern Sie sich Ihren Platz!

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und eine spannende sowie interessante Veranstaltung.

Weitere Informationen und Anmeldung

zu den Seminaren im B & P Forum:

Frau Tanja Jentzsch
Tel. 0351-47933030
kanzlei@bup-kommunalberatung.de



Unsere nächsten Seminare

bei Bildungsinstituten

Gern bereichern wir die Programme verschiedener Bildungsinstitute mit unserem Fachwissen und viel Beratungserfahrung. Folgende Seminare erwarten Sie dort im März bis Mai 2019:

Organisation der Finanzverwaltung

25.03.2019, SKSD Dresden

Vermögens-Check-Up als Verhandlungsbasis der Gemeindefusion

27.03.2019, TVS Weimar

Prozessoptimierung – Prozesse erfolgreich erheben, modellieren und optimieren am Beispiel des Buchungsworkflows

08.04.2019, SKSD Dresden

Buchführung - Grundlagen

08./09.04.2019, VWA Dresden

Haushaltsplanung effizient, zielgerichtet und strukturiert – Spezialseminar für Führungskräfte

06.05.2019, SKSD Dresden

Grundlagen der Buchführung - kompakt

07./08.05.2019, SKSD Dresden

Die 14 Schritte zum Aufbau eines kommunalen Gebäudemanagements

15.05.2019, SKSD Dresden

Personalbedarfsmessung – Wie viel Personal braucht meiner Verwaltung?

20.05.2019, SKSD Dresden

Grundlagen Controlling und Berichtswesen

23.05.2019, SKSD Dresden

Wirtschaftlichkeitsanalyse kommunaler Bauhöfe

27.05.2019, TVS Weimar



So erreichen Sie uns



B & P Management- und Kommunalberatung GmbH
Franklinstraße 22
01069 Dresden

Tel. 0351 / 47 93 30 - 30
kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de



Gern möchten wir Sie auch in Zukunft über wichtige Entwicklungen im kommunalen Bereich sowie über unsere Veranstaltungen und Seminare per Newsletter und E-Mail informieren. Laut DSGVO benötigen wir dafür eine aktuelle schriftliche Einwilligung von Ihnen.

Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail an

PUBLICity360@bup-kommunalberatung.de

oder melden Sie sich auf unserer Homepage an

www.bup-kommunalberatung.de

Impressum:

Herausgeber: B & P Management- und Kommunalberatung GmbH, Franklinstraße 22, 01069 Dresden, Tel.: +49 (351) 47933030 | kanzlei@bup-kommunalberatung.de
Verantwortlich für den Inhalt: Norbert Fischer, Patrick Schellenberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist die B & P Kommunalberatung stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet die B & P Kommunalberatung nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Die B & P Kommunalberatung übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gern für Sie zur Verfügung. Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von der B & P Kommunalberatung und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der B & P Kommunalberatung.

Bildquellen:

Eigene Bilder: Stadt Pirna (S. 5), Stadt Bad Schandau (S. 8)
Fotografenbilder: Crispin-Iven Mokry – Fotografie & Design (S. 12,13,14, 15)
Lizenzierte Bilder: Die Bilder auf den Seiten 2, 4, 10 wurden durch Lizenzvereinbarungen mit istockphoto.com erworben.